

Amtsblatt

Ausgabe A
mit Offiziel. Anzeiger.

der Preußischen Regierung in Liegnitz.

Stück 8

Ausgegeben Liegnitz, den 21. Februar.

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Amtsbezirks-Veränderungen im Kreise Löwenberg. Nr. 102. — Regelung der Arbeitszeit in Puhmacherien an den Vorabenden der Sonne und Feiertage. Nr. 103. — Nachweisung der Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen. Nr. 104. — Köhner Dombau-Geldlotterie 1931. Nr. 105. — Kreisklasse in Grünberg. Nr. 106. — Viehseuchengesetzliche Anordnung. Nr. 107. — Bekanntmachung gemäß § 35 des Haushaltsgesetzes. Nr. 108. — Bezirksveränderungen im Kreise Sprottau. Nr. 109. — Verlegung eines öffentlichen Fahrweges. Nr. 110. — Wegeeinziehung im Amtsbezirk Albitzau. Nr. 111. — Wegeeinziehung im Amtsbezirk Großsärchen. Nr. 112. — Wegeeinziehung im Amtsbezirk Salisch. Nr. 113. — Ungültigkeitserklärung abhanden gekommener Ausweise. Nr. 114. — Personennachrichten. Nr. 115 und 116.

Berordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

102. Der Herr Minister des Innern hat mit Erlass vom 19. Januar 1931 — IV a IV 1009 — gemäß § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 im Einvernehmen mit dem Bezirksausschluß Liegnitz bestimmt, daß im Kreise Löwenberg die aus dem Kraftwerksgebäude und der Staatsfläche der Bobertalsperre bestehenden Teile der Landgemeinde Riemendorf von dem Amtsbezirk Spiller abgetrennt und dem Amtsbezirk Tschischdorf zugeteilt werden.

Als Zeitpunkt des Infrastruktretens der Amtsbezirksveränderungen sehe ich hiermit den 1. März 1931 fest.

Liegnitz, den 31. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.
103. Regelung der Arbeitszeit in Puhmacherien an den Vorabenden der Sonnen- und Feiertage.

Auf Grund der Ziffer VII Abs. 3 der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November/17. Dezember 1918 (RGBl. S. 1334/1436) in Verbindung mit §§ 1, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1927 (RGBl. I S. 110) genehmige ich hierdurch widerruflich, daß in den Werkstätten des Puhmacheriegewerbes Arbeiterinnen über 16 Jahren an den Vorabenden der Sonnen- und Feiertage, ausgenommen den 24. und 31. Dezember, bis 19 Uhr unter folgenden Bedingungen beschäftigt werden dürfen:

1. Die Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, darf an diesen Tagen die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten.

2. In der Zeit vom 1. März bis einschließlich Pfingstsonnabend, sowie vom 16. August bis zum 15. November dürfen alle beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahre zu dieser Abendarbeit herangezogen werden.

3. Während der übrigen Zeit müssen die an den Vorabenden der Sonnen- und Feiertage nach 17 Uhr, in Betrieben mit in der Regel weniger als 10 Arbeitern 17,30 Uhr, beschäftigten Arbeiterinnen wöchentlich wechseln. Für Werkstätten mit höchstens 2 Arbeiterinnen über 16 Jahre findet diese Bestimmung keine Anwendung.

4. Jede Arbeiterin, die während der in Ziffer 3 festgelegten Zeit an dem Vorabend eines Sonnen- oder Feiertages mit Abendarbeit beschäftigt wird, ist dafür am Mittwoch der nächstfolgenden Woche spätestens um 17 Uhr, in Betrieben mit in der Regel weniger als 10 Arbeitern spätestens um 17,30 Uhr, von jeder Arbeit frei zu lassen. In den Kleinbetrieben gemäß Ziffer 3 letzter Satz kann diese Freizeit am Dienstag oder Mittwoch der nächstfolgenden Woche gewährt werden.

Es ist ein Verzeichnis zu führen, in das die Namen der mit dieser Abendarbeit Beschäftigten sowie das Datum der Abendarbeit und der dafür gewährten freien Nachmittage vor Beginn der Abendarbeit einzutragen sind.

5. Diese Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 30. Dezember 1931.

6. Der zuständige Gewerberat ist berechtigt, für solche Betriebe, welche die Grenzen oder Bedingungen dieser Genehmigung nicht einhalten, oder in denen durch Anwendung der Genehmigung Unzuträglichkeiten entstehen, diese Ausnahmegenehmigung zeitweise oder dauernd zurückzuziehen.

7. Abdruck oder Abschrift der Ausnahmegenehmigung ist zusammen mit dem Verzeichnis gemäß

Ziffer 4 an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte auszuhängen und in gut lesbarem Zustande zu erhalten.

Die den gleichen Gegenstand behandelnde Bekanntmachung vom 29. Oktober 1928 — I. F. 8. Nr. 5919 (Reg. Amtsblatt S. 261) — wird aufgehoben.

Tarifbestimmungen bleiben durch die Ausnahmegenehmigung unberührt.

Liegnitz, den 5. Februar 1931. Der Regier.-Präsident.

104. Mit Bezug auf den gemeinsamen Erlass der Minister für Landwirtschaft pp. usw. und die Vereinbarung über den Nachweis der Trichinen-Schau vom 8. November 1906 I. G. e. 8917 (Amtsbl. Stück 48 S. 293) wird nachstehendes veröffentlicht.

Vom 1. Januar 1931 ab ist in dem Freistaat Württemberg für das nicht lediglich im Haushaltgebrauch ausgeschlachtete Schweinefleisch die Trichinen-Schau allgemein vorgeschrieben worden und der Beitritt der Landesregierung Württemberg zu der Vereinbarung über Trichinen-Schau-Nachweis erfolgt.

Daher genügt für den Nachweis der Trichinen-Schau fortan, auch bei der Einführung aus Württemberg, die Feststellung, daß das Fleisch aus diesem Staate stammt.

Liegnitz, den 11. Februar 1931. Der Regier.-Präsident.

105. Betrifft: Genehmigung einer Geldlotterie Kölner Dombau-Geldlotterie 1931 zugunsten des Kölner Domes und anderer Baudenkämler (Erlass des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 6. 2. 1931 3. 8110 a / 19. 1.).

Spieldkapital: (einschl. Reichslotteriesteuer) 805 000 Reichsmark.

Reinertrag: 225 000 RM.

Gewinnbetrag: 225 000 RM.

Zahl der Lose: 270 000 Stück.

Preis des Loses: (einschl. Reichslotteriesteuer)

3 RM.

Loseabsatzgebiet: Preußen.

Tag der Ziehung: 13. bis 18. Mai 1931.

Liegnitz, den 10. Februar 1931. Der Regier.-Präsident.

106. Auf Anordnung des Preuß. Finanzministers wird von der Aufhebung der staatl. Kreiskasse in Grünberg einstweilen abgesehen.

Liegnitz, den 12. Februar 1931. Der Regier.-Präsident.

107. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. und des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft pp. zum Schutze gegen die Tollwut für den Kreis Görlitz Land folgendes bestimmt:

S. 1. Alle über 8 Wochen alten Hunde müssen mit einem Kennzeichen (Metallschild am Halsband mit Namen und Wohnort des Hundebesitzers oder Steuermarke) versehen sein, das die Feststellung ihres Besitzers ermöglicht.

2. Das freie Umherlaufen der Hunde zur Nachtzeit ist verboten.

Als Nachtzeit gilt in den Monaten April bis einschließlich September die Zeit von 22 Uhr (abends) bis 4 Uhr (morgens), und in den Monaten Oktober bis einschl. März die Zeit von 20 Uhr (abends) bis 6 Uhr (morgens).

3. Ist die Erlennung und Feststellung der verbotswidrig während der Nachtzeit frei umherlaufenden Hunde auf andre Weise nicht möglich, so sind die Landjägereibeamten befugt, solche Hunde durch Abschießen unschädlich zu machen.

S. 2. Zu widerhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Viehseuchengesetzes.

S. 3. Diese Anordnung tritt mit dem 15. März 1931 in Kraft.

Liegnitz, den 17. Februar 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

108. Bekanntmachung gemäß § 35 des Hausarbeitgesetzes.

Der Fachausschuß für Hausarbeit zu Breslau — Abteilung J für die papierverarbeitende Industrie — hat in seiner Sitzung am 5. Februar 1931 gemäß §§ 32 und 34 des Hausarbeitgesetzes (Fassung vom 30. 6. 1923 — RGBl. I. S. 472 —) mit Zweidrittelmehrheit endgültig folgende Mindestentgeltfestsetzung beschlossen:

Für alle Arbeiten in Hausarbeit an Reliefschildbogen, Klapp- oder Zieharten, Stedt- und Nielzbildern (Wadelbilder), Felslarten (Verwandlungslarten) und ähnlichen Artikeln ist unter Zugrundeziehung einer normalen Arbeitszeit und einer vollwertigen und eingerichteten Arbeitsträger ein Mindest-Stundenlohn von 18 Pf. zu bezahlen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Festsetzung erstreckt sich auf die Provinzen Nieder- und Oberschlesien, der persönliche Geltungsbereich auf alle Hausarbeiter, die mit den genannten Arbeiten beschäftigt werden.

Diese Mindestentgeltfestsetzung tritt mit dem 15. Februar 1931 in Kraft.

Breslau, den 11. Februar 1931.

Fachausschuß für Hausarbeit zu Breslau.

109. Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 hat der Kreisausschuß unter Zustimmung der Beteiligten die nachstehende Bezirksveränderung genehmigt:

Es scheide die der Gemeinde Ober Leichen gehörige Parzelle Kartenblatt 3 Nr. 337/121, in Größe von 2,28 a aus dem Gemeindebezirk Ober Leichen aus und wird mit der Gemeinde Sprottaischwaldau vereinigt.

Diese Bezirksveränderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sprottau, den 5. Februar 1931.

Der Kreisausschuß.

110. Betr. Verlegung eines öffentlichen Fahrweges.

Der hiesige Magistrat beantragt, den vom Schloßportal (Schloßstraße) durch den Gutshof des Rittergutsbesitzers Feuerstein nach Hohenleibenthal führenden öffentlichen Fahrweg als solchen einzuziehen und einer etwa 6 m breiten Fahrweg, der von der Dorfgrenze Hohenleibenthal nach der Ziegelei Verchenberg geht und in die hiesige Vorwerksstraße ausläuft, neu zu eröffnen.

Wir beabsichtigen, dem Antrage stattzugeben und bringen dies gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei uns geltend zu machen. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage der Ausgabe des diese Belanntmachung enthaltenden Regierungsamtssblattes.

Schönau a. R., den 6. Februar 1931.

Die Polizeiverwaltung.

111. Durch Beschuß der Gemeindevertretung Rabishau vom 13. Januar 1931 soll die alte Straße — Knauth'sche Bäderei — Einmündung in den Zu-fuhrweg Chausee-Basaltwerk — Kartenblatt 2 Parzelle 103 und Kartenblatt 3 Parzelle 333/56, vom Kreuzwege des Reinhold Scholz'schen Grundstücks ab, eingezogen werden.

Unter Hinweis auf § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche dagegen binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage der Ausgabe des diese Belanntmachung enthaltenden Regierungsamtssblattes.

Rabishau, den 5. Februar 1931.

Der Amtsvorsteher.

112. Auf meine Belanntmachung vom 22. Dezember 1930 betr. die von der Verwaltung der Grube Werminghoff beantragte Einziehung des Weges im Straßenzuge Wittichenau-Buchwalde-Koblenz-Mortla (Buchwalde, Kartenbl. 1 Nr. 395 + 398 Großsärchen Kartenbl. 1 Nr. 816, 496 und Koblenz Kartenbl. 1 Nr. 236), sind Einsprüche nicht erhoben worden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird der Weg innerhalb der genannten Parzellen dem Verkehr entzogen.

Großsärchen, den 11. Februar 1931.

Der Amtsvorsteher.

113. Die Rittergutsbesitzerin Frau Paula Flether geb. Aldermann in Salisch, hat den Antrag gestellt, den über ihr Grundstück Merzdorf-Obergut, Kartenblatt 9 Parzelle 14, 29 und Parzelle 7 Grundbuchblatt Merzdorf-Linderei führenden öffentlichen Feldweg einzuziehen zu dürfen.

Ich bringe dieses Vorhaben gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — Gesetzsammlung Seite 237 —, mit der Aufforderung zur

öffentlichen Kenntnis, Einsprüche innerhalb vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage der Ausgabe des diese Belanntmachung enthaltenden Regierungsamtssblattes.

Salisch, den 16. Februar 1931.

Der Amtsvorsteher.

114. Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

1. Bescheinigung vom 17. 5. 1930 über ein polizeilich zugewiesenes Kennzeichen für das Klein-Kraftfahrrad I K 28 210 für Arbeiter Ernst Nösner in Bunzlau, Obermühlstraße 2.

2. Zulassungsbescheinigung vom 6. 11. 1930 für das Kraftrad I K 104 124 für Erich Hentschel, Freystadt Nöschle.

3. Führerschein vom 18. 11. 1927, F 207, für Fritz Ziedrich, geb. 25. 11. 1899 in Blankenfelde, wohnhaft in Rottbus, Baugenerstraße 153, ausgestellt vom Landratsamt Freystadt Nöschle.

4. Führerschein vom 12. 10. 1925 für Bädermeister Oskar Krause, Glogau, geb. 7. 9. 1900 in Hagnau, wohnhaft jetzt in Röpschen, Kreis Glogau.

5. Zulassungsbescheinigung vom Februar 1927 für den Kraftwagen I K 37 724 für Otto Rasporid, Görlitz, Jakobstr. 12.

6. Führerschein vom 16. 5. 1928 für Karl Pfenning, geb. 21. 12. 1890 in Wüstewaltersdorf, wohnhaft in Görlitz, Auf den Bleichen 4.

7. Zulassungsbescheinigung vom 8. 11. 1928 für den Kraftwagen I K 48 026 für Bruno Trößner, Hirschberg i. Rsgb.

8. Zulassungsbescheinigung vom 23. 8. 1930 für den Kraftwagen I K 51 767 für Carl-Dietrich Graf Hardenberg in Willmannsdorf, Kr. Jauer.

9. Bescheinigung vom 12. 12. 1929 über ein polizeilich zugewiesenes Kennzeichen für das Klein-Kraftfahrrad für Waffenschmied Carl Frischel, Liegnitz, Mittelstr. 41.

10. Bescheinigung vom 2. 11. 1928 über ein polizeilich zugewiesenes Kennzeichen für das Klein-Kraftfahrrad für Kaufmann Max Reil, Liegnitz, Burgstr. 30.

11. Zulassungsbescheinigung vom 30. 3. 1929 für das Klein-Kraftfahrrad I K 56 436 für Handlungshelfer Georg Lehmann, Liegnitz, Wilhelmstr. 29.

12. Zulassungsbescheinigung vom 24. 2. 1931 für den Kraftwagen I K 56 459 für Fa. Hertramps & Schröter, Liegnitz, Wörtherstr. 9.

13. Bescheinigung über ein polizeilich zugewiesenes Kennzeichen für das Kraftfahrrad I K 55 859 für Handelsmann Paul Vollal, Liegnitz, Turgirr. 3.

14. Führerschein vom 22. 8. 1925 — M 490 für Kurt Miess (Baubeamter), geb. 1. August 1905 in Grauden, wohnhaft in Liegnitz, Friedstraße. 57.

15. Bescheinigung vom 12. 7. 1929 über ein polizeilich zugewiesenes Kennzeichen für das Klein-

Kraftfahrrad I K 59 112 für den Maler Gerhard Habrikbesitzers Fritz Ander zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Lähn.

16. Bescheinigung vom 10. 6. 1930 über ein polizeilich zugewiesenes Kennzeichen für das Kraftfahrrad I K 60 086 für Gustav Birk, Herzogswaldau-Dittersbach.

Personalnachrichten.

115. Bestätigt:

die Wahl des Herrn Amtsgerichtsrates Dr. Arthur Steinmeier an Stelle des bisherigen Herrn

Liegno, den 9. Febr. 1931. Der Regier.-Präsident.

116. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten: Je 1 Planstelle des mittleren Justizdienstes bei dem OLG und bei dem LG. in Ratibor, 1 J.W. Stelle b. LG. Dels.